

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 15 - 314

Beilage 351

ÖVP-Landtagsklub

Eisenstadt, 20. Nov. 1989

An den
Präsidenten des Bgld.Landtages
Dipl.ing. Johann Halbritter

Landhaus
7000 EISENSTADT

Die LAbg. Dr. Wolfgang Dax, Ing. Gerhard Jellasitz und
Kollegen bringen den beiliegenden Antrag ein und ersuchen die-
sen dem Finanz- und Rechtsausschuß zuzuweisen.

Wolfgang Dax
Christoph Dax
Gerhard Jellasitz
Land
Kron
Juras
Gerald
Graudwohl

Herrn
Jellasitz
Martin Kovacs
Keller
Keller

A n t r a g

der LAbg. Dr. Wolfgang Dax, Ing. Gerhard Jellasitz und Kollegen auf Erlassung eines Landesgesetzes über den Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und deren Benützung sowie über die Aufhebung einer Bestimmung der Bgld. Bauordnung (Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom über den Anschluß an
öffentliche Kanalisationsanlagen und deren Benützung sowie
über die Aufhebung einer Bestimmung der Bgld. Bauordnung
(Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Schmutzwasser oder Niederschlagswasser
aus dem Bereich von Anschlußgrundflächen.

(2) Schmutzwasser ist durch Nutzung in seiner Beschaf-
fenheit nachteilig verändertes Wasser. Zum Schmutzwasser
gehören auch Fäkalien.

(3) Niederschlagswasser ist Wasser, das von
athmosphärischen Niederschlägen stammt und in seiner
natürlichen Beschaffenheit nicht wesentlich nachteilig
verändert ist.

(4) Bebaute oder unbebaute Anschlußgrundflächen im Sinne dieses Gesetzes bestehen aus einem Grundstück oder mehreren benachbarten Grundstücken, die eine funktionelle oder wirtschaftliche Einheit bilden (zum Beispiel Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude oder mehrere Wohnhäuser desselben Eigentümers).

(5) Öffentliche Kanalisationsanlage ist die Gesamtheit der Einrichtungen einer Gemeinde, die der geordneten Entsorgung von in der Gemeinde anfallenden Abwässern dienen. Als öffentliche Kanalisationsanlage gelten auch die diesem Zweck dienenden Einrichtungen eines Wasserverbandes im Sinne des § 87 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 509/1988 und eines Gemeindeverbandes, sofern die Gemeinde dem Wasserverband oder dem Gemeindeverband angehört, sowie die Einrichtungen eines anderen Kanalisationsunternehmers, deren sich die Gemeinde zur öffentlichen Abwasserentsorgung bedient.

(6) Straßenkanäle sind jene Teile einer öffentlichen Kanalisationsanlage, die der Sammlung und Ableitung der über die Hauskanäle und Anschlußkanäle zugeleiteten Abwässer dienen.

(7) Anschlußkanäle sind jene Teile einer öffentlichen Kanalisationsanlage, die die einzelnen Anschlußgrundflächen mit einem Straßenkanal verbinden. Sie reichen vom Straßenkanal bis zum Putz- und Kontrollschacht, der zum Anschlußkanal gehört.

(8) Hauskanäle sind die Abwassersammelleitungen, die in den zu entsorgenden Bauten oder sonstigen Anlagen und zwischen diesen und dem Putz- und Kontrollschacht liegen. In den im § 6 geregelten Fällen reichen die Hauskanäle bis zum Kontrollschacht an der Straßenfluchtlinie der Verkehrsfläche, auf der der Straßenkanal errichtet wird.

(9) Kanalisationsunternehmer ist der Eigentümer der Kanalisationsanlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte.

§ 2

Anschlußpflicht

(1) Die Eigentümer von Anschlußgrundflächen sind verpflichtet, die Abwässer (Schmutzwässer oder Niederschlagswässer) in die bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage (§ 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuleiten. Sind Eigentümer der Anschlußgrundfläche und Eigentümer eines auf dieser Grundfläche befindlichen Baues oder sonstigen Anlage verschiedene Personen, trifft diese Verpflichtung den Eigentümer des Baues oder der sonstigen Anlage.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht

1. für öffentliche Verkehrsflächen,
2. für unbebaute Anschlußgrundflächen, die keine die Versickerung wesentlich hemmenden befestigten Flächen von insgesamt mehr als 50 m² aufweisen, wenn darauf keine Schmutzwässer anfallen und die Niederschlagswässer ohne nachteilige Auswirkungen und ohne Anlagen auf eigenem Grund versickern können,
3. für Gebäude, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen, die ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern können. Gebäude im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die mit Bauten, bei denen auch Schmutzwässer anfallen, nicht in Verbindung stehen oder im Falle des Abbruches der anderen Bauten für sich allein bestehen könnten.
4. wenn die nächstgelegene Grenze der Anschlußgrundfläche mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt ist, wobei im Falle einer Verwendung der auf der Grundfläche bestehenden Bauten oder sonstigen Anlagen in funktioneller oder wirtschaftlicher Einheit eine allfällige grundbücherliche Unterteilung der Grundfläche nicht zu berücksichtigen ist,

5. wenn die auf der Liegenschaft bestehenden oder zu errichtenden Bauten für eine Bestandsdauer von weniger als 6 Monate bewilligt wurden, nur Abwässer dieser Bauten einzuleiten wären und die Abwässer in dichten und abflußlosen Behältern gesammelt und nachweislich in eine wasserrechtlich bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage an der von der Gemeinde bestimmten Stelle eingebracht werden; § 9 Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 4 sind hiebei sinngemäß anzuwenden,
6. für Jauche, Gülle und Stallmist sowie Siloabwässer, die in behördlich bewilligten dichten und abflußlosen Behältern zu sammeln sind.

(3) Über Ansuchen des Eigentümers der Anschlußgrundfläche, des Baues, der sonstigen Anlage oder des für die Verwaltung der öffentlichen Verkehrsfläche zuständigen Organes ist diesem jedoch der Anschluß zu bewilligen, auch wenn auf Grund des Abs. 2 keine Anschlußpflicht besteht. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 Z 6 genannten Fälle.

(4) Wenn die Gefahr einer nachteiligen Auswirkung einer Versickerung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 besteht, ist von der Behörde ein Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren kommt auch einem Nachbarn, der eine nachteilige Einwirkung auf sein Eigentum behauptet, Parteistellung zu.

Wenn sich nach Aufnahme eines Sachverständigengutachtens ergibt, daß sich die Grundfläche für eine Versickerung nicht eignet oder eine nachteilige Einwirkung auf Bauten oder Grundflächen durch Vernässung oder Unterwaschung besteht oder zu erwarten ist, ist mit Bescheid die Versickerung zu untersagen und die Anschlußverpflichtung zu verfügen.

§ 3

Anschlußverpflichtung und Festsetzung der Anschlußfrist

(1) Die Behörde hat frühestens nach dem Eintritt der Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung für den zur Entsorgung der betreffenden Anschlußgrundfläche geeigneten Straßenkanal einer öffentlichen Kanalisationsanlage den Eigentümer der Anschlußgrundfläche oder die diesem gemäß § 2 Abs. 1 gleichzuhaltende Person mit schriftlichem Bescheid zum Anschluß zu verpflichten.

(2) Der Anschlußbescheid hat insbesondere zu enthalten:

1. die anzuschließenden Teile der Anschlußgrundfläche, von befestigten Flächen, Bauten oder sonstigen Anlagen,
2. die genaue Lage des Putz- und Kontrollschachtes,

3. sonstige Vorschriften, die erforderlich sind, um die Anschlußgrundfläche, Bauten oder sonstigen Anlagen ordnungsgemäß zu entsorgen und die einwandfreie Funktion der öffentlichen Kanalisationsanlage nicht zu beeinträchtigen (§ 8),

4. die Frist für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage. Diese darf für bereits bestehende anzuschließende Teile nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate ab Schaffung der Anschlußmöglichkeit durch den Kanalisationsunternehmer betragen. Bei Festsetzung der Frist ist auf die Anschlußverhältnisse (Länge des Hauskanals, Jahreszeit) Bedacht zu nehmen. Für Bauten oder andere Anlagen auf der Anschlußgrundfläche, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht fertiggestellt sind, ist festzulegen, daß der Anschluß spätestens vor ihrer erstmaligen Benützung durchzuführen ist.

§ 4

Befreiung von der Anschlußpflicht

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers der Anschlußgrundfläche, des Baues oder einer anderen Anlage von der Verpflichtung zum Anschluß zu befreien, wenn

1. die Entsorgung ohne Beeinträchtigung der Beschaffenheit

der Gewässer und ohne Nachteil für die Nachbarschaft in anderer Weise möglich ist und wenn der Bau, eine andere Anlage oder die unverbaute Grundfläche so unbedeutend ist, daß die Gesamtkosten der Errichtung des Anschlusses einschließlich des Anschlußbeitrages in einem wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Mißverhältnis zum Verkehrswert des Baues oder der Anlage einschließlich des Bodenwertes oder der unverbauten Grundfläche stehen oder

2. die Abwässer bereits seit einem vor dem Beginn der Errichtung der öffentlichen Kanalisationsanlage liegenden Zeitpunkt in eine wasserrechtlich bewilligte nicht öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden, die die örtlichen und regionalen Gewässerschutzziele zumindest im gleichen Ausmaß wie die öffentliche Kanalisationsanlage erfüllt.

(2) Der Antrag kann bereits vor der Erlassung des Bescheides über die Anschlußpflicht gestellt werden. Er ist jedoch bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf der rechtskräftig festgelegten Anschlußfrist einzubringen. Ein nach diesem Zeitpunkt eingebrachter Antrag ist als verspätet zurückzuweisen. Wenn der Antrag während eines anhängigen Verfahrens über die Feststellung der Anschlußpflicht eingebracht wird, ist dieses Verfahren mit dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 zu verbinden und in einem abzuschließen.

(3) Vor der Entscheidung über den Befreiungsantrag hat die Behörde ein Gutachten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung über die Frage einer Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer und der Nachbarschaft sowie über die Kosten des Anschlusses und den Wert des Baues, der Anlage oder der unverbauten Grundfläche (Abs. 1 Z 1) oder über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs. 1 Z 2 einzuholen.

§ 5

Anschluß

(1) Wenn eine künftige Anschlußverpflichtung der Anschlußgrundfläche vorhersehbar ist, sind die Anschlußkanäle (§ 1 Abs. 7) vom Kanalisationsunternehmer im Zuge der Errichtung des Straßenkanals jedenfalls soweit herzustellen, daß bei der Errichtung der Hauskanäle (§ 1 Abs. 8) keine Beeinträchtigung der Verkehrsfläche eintritt. Auch Anschlußkanäle, die nach Fertigstellung des Straßenkanals errichtet werden, sind vom Kanalisationsunternehmer herzustellen. Dieser kann aber auch die Herstellung durch ein vom Eigentümer der Anschlußgrundfläche beantragtes befugtes Unternehmen unter seiner Aufsicht und Kontrolle bewilligen. Der Eigentümer der Anschlußgrundfläche hat die Inanspruchnahme seines Grundes im erforderlichen Ausmaß zu dulden. Wird die Inanspruchnahme verweigert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Kanalisationsunternehmers über Not-

wendigkeit und Umfang der Inanspruchnahme zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung voranzugehen, in der zu versuchen ist, Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. In dieser Verhandlung sind auch die erforderlichen Beweise durch Sachverständige aufzunehmen.

(2) Die Lage des Kanalanschlusses ist von der Behörde nach den berechtigten Wünschen des Anschlußpflichtigen festzulegen, soweit nicht technische Hindernisse oder schwerer wiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Die Hauskanäle sind im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers der Anschlußgrundfläche, des Baues oder der sonstigen Anlage nach dem Stand der Technik durch ein hiezu befugtes Unternehmen unter Aufsicht der Behörde herzustellen, der der Beginn und die Fertigstellung vom Anschlußpflichtigen anzuzeigen sind. Wenn eine Kanalöffnung unterhalb der Rückstauenebene liegt, ist sie mit einer Rückstauklappe zu versehen.

(4) Der Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage hat ausschließlich unterirdisch durch einen, im Bedarfsfalle durch mehrere Kanäle zu erfolgen. Er ist aus wasserdichtem, zweckentsprechendem, gegen chemische und physikalische Einwirkungen genügend widerstandsfähigem Werkstoff herzustellen und in frostfreier Tiefe zu verlegen. Der lichte Durchmesser

der Rohre hat den technischen Erfordernissen zu entsprechen und mindestens 15 cm zu betragen. Bei Druckentwässerungen sind auch Rohrdurchmesser unter 15 cm zulässig. Starke Richtungs- und Gefällsänderungen sind zu vermeiden.

(5) An der Grenze der Anschlußgrundfläche ist ein Putz- und Kontrollschacht anzubringen, in dem der Hauskanal mit der Anschlußleitung zu verbinden ist. Dieser Putz- und Kontrollschacht ist, soweit dies nach der örtlichen Lage und dem Stand der Technik zweckmäßig ist, auf der Anschlußgrundfläche zu situieren. Putz- und Kontrollschächte sind außerdem bei Richtungsänderungen, Gefällsänderungen und sonst in angemessenen Abständen (maximal 40 m) zu errichten. Alle Putz- und Kontrollschächte sind mit tragfähigen Deckeln zu versehen.

(6) Verstopfungen von Hauskanälen oder Anschlußkanälen sind dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlußpflichtige hat ihre Behebung ohne Verzug auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen zu veranlassen.

§ 6

Inanspruchnahme fremden Grundes

(1) Ist der Anschluß eines Hauskanals an die öffentliche Kanalisationsanlage auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Mehrkosten ohne

Inanspruchnahme fremden Grundes durchführbar, ist der Eigentümer des fremden Grundes verpflichtet, die Herstellung und den Bestand sowie die Wartung dieses Hauskanals auf seinem Grunde gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Die Verpflichtung zur Duldung hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Anschlußpflichtigen bescheidmäßig auszusprechen, wenn die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Kommen für den Anschluß unter Inanspruchnahme fremden Grundes mehrere Lösungen in Betracht, ist die Auswahl unter diesen Lösungen unter möglichster Schonung fremder Rechte zu treffen.

(3) Für das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung ist § 17 Abs. 5 bis 11 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGB1.Nr. 18/1969 in der Fassung LGB1.Nr. 32/1987 sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Auflassung bestehender Anlagen

Spätestens drei Monate nach Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage hat der Eigentümer der Anschlußgrundfläche Anlagen, die bisher der Abwasserentsorgung dienten, wie Hauskläranlagen, Sickergruben, Senkgruben, Seifenab-

scheider, außer Betrieb zu setzen. Diese Anlagen sind zu entleeren und die Schmutzwässer sowie allfällige Rückstände sind nachweislich durch befugte Unternehmer großflächig auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzubringen. Dies gilt nicht für Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswässern.

§ 8

Einleitungsverbote in öffentliche Kanalisationsanlagen

(1) Die Einleitung von festen oder sich leicht verfilzenden Gegenständen oder zähflüssigen Abfallstoffen, die eine Verstopfung der Rohre herbeiführen könnten, in die Kanalisationsanlage ist unzulässig. Insbesondere gilt dies für Frittieröle, für Feststoffe aus landwirtschaftlichen Betrieben wie Hefe- und Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur und Abfälle aus Tierschlachtung und dergleichen. Ebenso ist eine Einleitung von Jauche, Gülle, Stallmist und von Siloabwässern unzulässig.

(2) Weiters dürfen in öffentliche Kanalisationsanlagen Abwässer und Abfallstoffe, die dem Betrieb der Kanalisationsanlage einschließlich der Kläranlage auf andere Weise schaden oder diesen gefährden könnten, nicht eingeleitet werden. Ihre Einleitung ist nur zulässig, wenn sie einer Vorbehandlung unterzogen werden, die nach dem Stand der Technik eine solche Schädigung oder Gefährdung ausschließt.

§ 9

Schmutzwasserentsorgung

*von Grundflächen, Bauten oder sonstigen Anlagen,
die nicht an eine öffentliche Kanalisationsanlage
angeschlossen sind oder angeschlossen werden können*

(1) Die Eigentümer von Grundflächen, Bauten oder sonstigen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder nicht an eine einer solchen bei sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 Z 2 gleichzuhaltende Kanalisationsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, sind ab einem sechs Monate nach Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 liegenden Zeitpunkt verpflichtet, anfallende Schmutzwässer in dichten und abflußlosen Behältern zu sammeln und nachweislich durch gemeindeeigene Einrichtungen oder von der Gemeinde beauftragte befugte Unternehmer in den von der Gemeinde festgelegten Zeitabständen abholen zu lassen. Die Schmutzwässer sind in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage einzubringen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Z 1 und 6 sowie im § 4 Abs. 1 Z 2 geregelten Fälle.

(2) Die Gemeinden haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung Schmutzwasserabfuhrordnungen zu erlassen, welche insbesondere zu enthalten haben:

1. die Bestimmung der Einrichtung, welche die Schmutzwasserabfuhr durchzuführen hat,
2. die Bestimmung der Stelle, an der die Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage einzubringen sind,
3. den Schmutzwasserabfuhrplan, mit dem insbesondere die Zahl der Entleerungen der Schmutzwasserbehälter im Kalenderjahr (die Termine für die Abholung des Schmutzwassers - Schmutzwasserabfuhrzeit) festzulegen sind. Bei der Festlegung der Zeitabstände zwischen den Abholterminen ist vom durchschnittlichen Anfall von Schmutzwasser bei Verursachern bestimmter Art und Zahl sowie vom Fassungsraum der vorhandenen dichten Sammelbehälter (Senkgrube) auszugehen.

(3) Vor der Festlegung der Einbringungsstelle nach Abs. 2 Z 2 ist ein Gutachten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. XIII/3 - Wasserbau einzuholen.

(4) Für jede nach Abs. 1 zu entsorgende Grundfläche, Bau oder sonstige Anlage ist ein Schmutzwasserabfuhrnachweis zu führen, der insbesondere die Bezeichnung und das Fassungsvermögen jedes Schmutzwasserbehälters, das Datum der jeweiligen Schmutzwasserabholung, die abgeholte Schmutzwassermenge sowie die Bestätigung der Abholung zu enthalten hat.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5.000 S bis 50.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht, wer seine Verpflichtung zur Einleitung der Abwässer in die bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage nicht erfüllt (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2).

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 1.000 S bis 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen ist, begeht, wer

1. den Kanalanschluß entgegen der Festlegung durch die Behörde herstellt oder herstellen läßt (§ 5 Abs. 2);
2. den Kanalanschluß entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 errichtet;
3. Verstopfungen von Hauskanälen oder Anschlußkanälen nicht unverzüglich dem Kanalisationsunternehmer anzeigt oder deren Behebung nicht verzüglich veranlaßt (§ 5 Abs. 6);
4. bestehende Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage für die Abwasserentsorgung be-

stimmt waren, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluß außer Betrieb setzt (§ 7);

5. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 Einleitungen in öffentliche Kanalisationsanlagen vornimmt;
6. den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung eines Gemeinderates zuwiderhandelt.

§ 11

Behörden, eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, ist dieses Gesetz von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

(2) Für die Verpflichtung der Anschlußpflichtigen nach § 5 Abs. 1 sowie zur Vollziehung der §§ 6 und 10 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Bei bundeseigenen Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fällt die Vollziehung dieses Gesetzes in die mittel-

bare Bundesverwaltung. Behörde ist der Landeshauptmann.

(4) Wenn sich Anschlußgrundflächen, Bauten oder sonstige Anlagen auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, ist die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie sich auf das Gebiet zweier Bezirke erstrecken, ist die Landesregierung Behörde erster Instanz.

(5) Bei Anschlußgrundflächen, Bauten oder sonstigen Anlagen unmittelbar an der Staatsgrenze, hinsichtlich welcher in Staatsverträgen mit den Nachbarstaaten über die gemeinsame Staatsgrenze besondere Regelungen bestehen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieses Gesetzes in erster Instanz zu vollziehen.

§ 12

Dingliche Bescheidwirkung

Allen Bescheide nach diesem Gesetz - ausgenommen jenen nach § 10 - kommt insoferne dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsene Rechte auch vom Rechtsnachfolger im Eigentum geltend gemacht werden können und daraus erwachsene Pflichten auch vom Rechtsnachfolger im Eigentum zu erfüllen sind.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 Z 2 sind auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit rechtskräftigem Bescheid über die Anschlußverpflichtung (Anschlußfrist) entschieden, die Anschlußbewilligung erteilt, der Anschluß bereits durchgeführt wurde oder die Anschlußfrist abgelaufen ist.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 hat der Eigentümer der Anschlußgrundfläche, eines Baues oder sonstigen Anlage der Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Anschlußverpflichtung anzuzeigen, im Fall des § 2 Abs. 3 sowie des § 4 Abs. 1 Z 2 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(4) Anzeigen und Anträge nach Abs. 3 sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde einzubringen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 18. Oktober 1966, LGB1.Nr. 8/1967 i.d.F. LGB1.Nr. 25/1967, über die Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und die Art ihrer Benützung (Bgl. Kanalanschlußgesetz),
2. § 30 der Bgl. Bauordnung, LGB1.Nr. 13/1970.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf des Bgld. Kanalanschlußgesetzes 1989

I. Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf regelt den Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und deren Benützung sowie die Entsorgung nicht angeschlossener Grundflächen.

Die Regelungen des derzeit geltenden Bgld. Kanalanschlußgesetzes, LGB1.Nr. 8/1967 in der Fassung LGB1.Nr. 25/1967, sind in bestimmten Bereichen unvollständig, technisch überholt und entsprechen nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Gemeinden sowie den gegenwärtigen Anforderungen einer ausreichenden Entsorgung von Anschlußgrundflächen.

Die Erlassung eines neues Kanalanschlußgesetzes erweist sich daher als unbedingt erforderlich.

Die Regelung des Anschlusses von bebauten und unbebauten Grundflächen an öffentliche Kanalisationsanlagen fällt als Angelegenheit des Baurechtes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

In Übereinstimmung mit Art. 118 Abs. 3 B-VG wird den Gemeinden die Besorgung der behördlichen Aufgaben, die der örtlichen Baupolizei zuzuordnen sind, im eigenen Wirkungsbereich übertragen.

Bestimmungen, die unter Art. 15 Abs. 5 B-VG fallen, sind vom Landeshauptmann zu vollziehen. Die Vollziehung von Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, von der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wurde - wie in der Bgld. Bauordnung - der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung zugewiesen.

Eine Aussage über den Geltungsbereich ist entbehrlich, weil Landesgesetze - soweit nicht anderes bestimmt wird - für das ganze Land gelten.

Eine Angabe, wonach Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt werden, ist überflüssig, da sich diese Bestimmung aus dem B-VG ergibt.

Die abgabenrechtlichen Regelungen werden gesondert in einer Novelle zum Bgld. Kanalabgabengesetz zu treffen sein.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die hier normierten Begriffsbestimmungen sollen die Vollziehung des Gesetzes vereinfachen.

Zu § 1 Abs. 7:

Der Putz- und Kontrollschacht soll in den Fällen, in denen dies nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, auf der Anschlußgrundfläche (die Errichtung auf dem Gehsteig ist in der Regel wegen der dort bestehenden Einbauten schwer möglich) unmittelbar an der Grundgrenze situiert werden. Seine Einrichtung soll ebenso wie die Herstellung des auf der öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Anschlußkanals in einem Zug mit der Errichtung des Sammelkanals erfolgen, um nachträgliche zusätzliche Grabarbeiten und Beschädigungen der Straße zu vermeiden sowie eine fachgerechte Ausführung zu gewährleisten. Außerdem kann er auf diese Weise in die finanzielle Förderung der Kanalisationsanlage einbezogen werden.

Zu § 2:

Gegenüber dem Bgld. Kanalanschlußgesetz, LGBI.Nr. 8/1967, werden vor allem folgende Klarstellungen bzw. Differenzierungen vorgenommen:

Die Verpflichtung zur Einleitung in die Kanalisationsanlage besteht grundsätzlich sowohl für Schmutzwässer als auch für Niederschlagswässer allein.

Diese Verpflichtung trifft auch den vom Eigentümer der Anschlußgrundfläche verschiedenen Eigentümer eines Baues oder einer anderen Anlage.

Ausnahmen von der Anschlußpflicht bestehen

1. für öffentliche Verkehrsflächen, wobei die Einleitung mit Bewilligung der Gemeinde gegen Entrichtung von Beiträgen erfolgen kann,
2. unter bestimmten Voraussetzungen für unbebaute Liegenschaften, die die Versickerung wesentlich hemmende befestigte Flächen nur in geringem Ausmaß aufweisen,
3. für Gebäude, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen, die ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern können,

4. bei einer Entfernung der nächstgelegenen Grenze der Anschlußgrundfläche von der Achse des nächstliegenden öffentlichen Sammelkanals von mehr als 30 m, wobei formelle Teilungen von Grundflächen nicht mehr zu einer Ausnahme von der Anschlußpflicht führen,
5. für Bauten mit einer Bestandsdauer von weniger als 6 Monaten,
6. für bestimmte landwirtschaftliche Abwässer.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Bei unverbauten Grundflächen mit größeren befestigten Flächen kommt es häufiger zu einer Verschmutzung der Niederschlagswässer; eine Versickerung ist erschwert und unerwünscht.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4:

Die Tatsache, daß derzeit für einzelne zum Teil auch unbenützte Gebäude (z.B. Scheunen, Schuppen), wo nur Dachwässer anfallen, Anschlußpflicht besteht, hat zu Härten und fallweise zum Abbruch solcher für die Erhaltung des ländlichen Ortsbildes bedeutenden Objekte geführt. Außerdem entspricht eine vollständige Einleitung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisationsanlagen nicht dem Stand der Technik. Durch § 2 Abs. 2 Z 3

sollen nun solche Gebäude von der Anschlußpflicht ausgenommen sein, wenn die Niederschlagswässer ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern können. Damit werden nicht nur die bestehenden Kanalisationsanlagen entlastet. Neue Kanalisationsanlagen können kleiner und kostengünstiger dimensioniert werden und den Gärten wird auch teilweise das für die Erhaltung der Bodenfeuchte erforderliche Wasser ohne Inanspruchnahme von Trinkwasser zugeführt.

Um einen großen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurde für die Versickerung eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen. Wenn jedoch durch eine Versickerung nachteilige Einwirkungen bestehen oder zu erwarten sind, hat die Behörde gemäß § 2 Abs. 4 die Versickerung zu untersagen und die Anschlußverpflichtung zu verfügen. In einem solchen Verfahren, in dem auch betroffene Nachbarn Parteistellung haben, darf von der Aufnahme eines Sachverständigengutachtens nicht abgesehen werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Die Anschlußpflicht wurde häufig dadurch umgangen, daß Bauten oder andere Anlagen auf Grundstücken, deren Grenze nicht mehr als 30 m vom Straßenkanal entfernt war, durch formelle Teilung der Grundstücke zu Lasten der übrigen Anschlußpflichtigen in der Gemeinde aus der Anschlußpflicht herausfielen, obwohl sie in funktioneller oder

wirtschaftlicher Einheit mit dem anschlußpflichtigen Trennstück standen. Durch diese Bestimmung soll diese zweckwidrige Umgehung dort ausgeschlossen werden, wo auch Schmutzwässer zu entsorgen sind. In den Fällen, wo nur Niederschlagswässer anfallen, sollen - wie oben ausgeführt wurde - Härten durch § 2 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 vermieden werden.

Zu § 2 Abs. 3 und § 8:

Auch in den Fällen, in denen nach § 2 Abs. 2 eine Anschlußverpflichtung nicht besteht, kann der Anschluß auf Antrag bewilligt werden. Für die verbotene Einleitung von Jauche, Gülle, Stallmist oder Siloabwässer ist jedoch eine Bewilligung unzulässig. Diese Stoffe müssen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwendung als Dünger durch großflächige Ausbringung zugeführt werden.

Zu § 3:

Für die Verpflichtung zum Anschluß durch Bescheid der Behörde wurden der frühestmögliche Zeitpunkt sowie Verfahrensvorschriften vorgesehen.

Zu § 4:

Der Grundeigentümer bzw. Baueigentümer soll nun einen Rechtsanspruch auf Befreiung von der Anschlußpflicht

haben, wenn eine andere Entsorgung technisch einwandfrei möglich ist und ein bestimmtes Mißverhältnis zwischen den Anschlußkosten und dem Verkehrswert der unverbauten Grundfläche oder einer sonstigen Anlage einschließlich des Baugrundes besteht. Befreiung von der Anschlußpflicht soll nun auch eintreten, wenn Abwässer bereits vor der Errichtung der öffentlichen Kanalisationsanlage in eine nicht öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet wurden, welche den Gewässerschutz im gleichen Maße gewährleistet wie die öffentliche Kanalisationsanlage. Damit sollen Härtefälle beseitigt werden, in denen Grundeigentümer oder Baueigentümer wegen Säumnis der Gemeinde bei der Errichtung einer öffentlichen Kanalisationsanlage große Geldmittel in eine private Kanalisationsanlage mit voll wirksamer (biologischer) Kläranlage investiert haben.

Für die genannten Befreiungsfälle sind Verfahrensbestimmungen vorgesehen.

Zu § 5 Abs. 1:

Bei der Errichtung von Kanalisationsanlagen werden die öffentlichen Verkehrsflächen stark beschädigt. Es soll daher die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, daß die Anschlußleitungen in einem Zug mit dem Sammelkanal vor der Wiederherstellung der Verkehrsflächen errichtet werden können. Da zu diesem Zweck zur Einbindung der Anschluß-

leitung in den Putz- und Kontrollschacht sowie für diesen regelmäßig der Grund des Anschlußpflichtigen geringfügig in Anspruch genommen werden muß, ist die Verpflichtung zur Duldung dieser Inanspruchnahme im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Zu § 5 Abs. 2:

Vor der Festlegung der Lage des Kanalanschlusses sollten die technischen Möglichkeiten mit der vom Amt der Landesregierung beigestellten Bauaufsicht abgeklärt werden.

Zu § 5 Abs. 4 und 5:

Da die Innenflächen der Rohre glatter als früher sind, ist nur mehr ein Mindestdurchmesser von 15 cm für die Anschlußleitungen erforderlich. Auch die Lage des Putz- und Kontrollschachtes wird nun ausdrücklich bestimmt.

Zu § 6:

Die derzeit im § 30 der Bgld. Bauordnung geregelte Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die Herstellung des Hauskanalanschlusses ist unvollständig und auch aus systematischen Gründen im Kanalanschlußgesetz neu zu normieren.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Festsetzung der Entschädigung wurde auf die bewährte Regelung des § 17 Abs. 5 bis 11 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes verwiesen.

Zu § 7:

Die in den aufzulassenden Anlagen befindlichen Schmutzwässer samt den Rückständen (Absetzungen) würden wegen ihres zumindest teilweise mineralisierten Zustandes eine vollbiologische zentrale Abwasserreinigungsanlage im Falle ihrer Einbringung unzulässig belasten. Sie sind daher durch großflächige Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Grundflächen zu entsorgen. Jauche- und Güllegruben sowie Behälter für Siloabwässer fallen nicht unter den Begriff "Abwasserentsorgungsanlagen" und sind daher nicht außer Betrieb zu setzen.

Zu § 9:

In Fällen, in welchen keine Anschlußverpflichtung und wegen der großen räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Sammelkanal häufig auch keine wirtschaftlich vertretbare Anschlußmöglichkeit an eine öffentliche Kanalisationsanlage besteht, kommt es oft zu Mißständen bei der Entsorgung von Bauten. Aus Ersparungsgründen werden Senkgruben nicht rechtzeitig geräumt oder nicht vorschriftsmäßig instandgehalten. Weiters werden Schmutzwässer in mechanische Hauskläranlagen mit Überlauf und Versickerung eingeleitet, die durchwegs eine weit geringere Reinigungsleistung erbringen als biologische Kläranlagen und daher

nach Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr verwendet werden dürfen. Die vorgesehene Abfuhr der Schmutzwässer zu festen Terminen (und gegen eine fixe Gebühr, die unabhängig von der tatsächlich vorhandenen Schmutzwassermenge zu leisten ist), soll diese Probleme (auch bei den Seehütten im Bereich des Neusiedler Sees) lösen.

In diesem Zusammenhang aufgetretene Befürchtungen, wonach die Einbringung des Senkgrubeninhaltes die Abwasserreinigungsanlagen überdurchschnittlich belasten könnte, sind unbegründet. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und der von den Gemeinden zu erlassenden Schmutzwasserabfuhrordnungen werden nicht mehr mineralisierte, stabilisierte Schmutzwässer nach langer Verweildauer in mechanischen Hauskläranlagen mit Überlauf und Versickerung, sondern biologisch aktive Schmutzwässer aus dichten Senkgruben ohne Überlauf, die häufig entleert werden müssen, in Abwasserreinigungsanlagen der Kanalisationsunternehmer (Gemeinden) einzubringen sein. Diese Schmutzwässer werden die Kläranlage nicht wesentlich mehr als über Kanäle unmittelbar eingeleitete Schmutzwässer belasten.

Zu § 10:

Um den erhöhten Anforderungen, die heute an den Umweltschutz gestellt werden, zu entsprechen und insbesondere eine weitere Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern, waren Geldstrafen in einer Höhe vorzusehen,

die geeignet ist, Personen von Übertretungen dieses Gesetzes abzuhalten. Für die Unterlassung des Kanalschlusses wurde ein höherer Strafraum vorgesehen als für die übrigen Übertretungen dieses Gesetzes mit geringerem Unrechtsgehalt. Bei massiven Einwirkungen durch Schmutzwasser wird der Strafraum in höherem Maße auszuschöpfen sein als bei geringeren Einwirkungen.

Zu § 11:

Die Gründe für die Festlegung der Behördenzuständigkeit wurden bereits im Allgemeinen Teil erläutert.

Zu § 12:

Den auf unbewegliches Gut bezogenen Bescheiden kommt dingliche Wirkung zu.

Zu § 13:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ausnahmen von der Anschlußverpflichtung, die Bewilligung des Anschlusses sowie über die Befreiung von der Anschlußpflicht im Falle einer bestehenden nicht öffentlichen Kanalisationsanlage mit vollwertiger biologischer Kläranlage sind auch auf abgeschlossene Anschlußfälle anzuwenden, wenn die entsprechende Anzeige oder der diesbezügliche Antrag

innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde eingebracht wird.

Die Auswirkung dieser Bestimmungen auf eine Kanalabgabe kann nicht im Kanalanschlußgesetz geregelt werden. Aus den §§ 186 und 187 der Landesabgabenordnung ergibt sich jedoch, daß eine Rückzahlung bereits entrichteter Abgaben nicht zulässig ist, wenn bereits der (endgültige) Bescheid über den Anschlußbeitrag erlassen wurde.

In diesen Fällen wird sich eine Auswirkung nur bei der Benützungsgebühr ergeben, wenn diese mit einem Prozentsatz des (fiktiven neuen) Anschlußbeitrages festgelegt oder als Bemessungsgrundlage der m²-Preis der Berechnungsfläche herangezogen wird.

Zu § 14:

Dieses Gesetz soll erst mit 1. Juli 1990 in Kraft treten, um die Anpassung des Kanalabgabegesetzes an die neuen Regelungen zu ermöglichen und den Vollzugsorganen die zur Vorbereitung auf die Vollziehung erforderliche Zeit zu gewährleisten.